

Infoblatt
über die Versicherung für Fachschüler/Innen
von landwirtschaftlichen Fachschulen in Oberösterreich
bei der
Oberösterreichischen Versicherung AG Gruberstraße 32, 4020 Linz

1. Haftpflichtversicherung

Wenn ein Schaden entsteht oder jemand verletzt wird, stellt sich rasch die Frage nach Verschulden und Haftung. Die Haftpflichtversicherung übernimmt die Prüfung der Frage, ob der Schüler überhaupt verpflichtet ist, einen versicherten Schaden zu ersetzen. Dabei spielt die Verschuldensfrage eine wesentliche Rolle. Sind die Schadenersatzforderungen berechtigt, werden sie im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfanges von der Haftpflichtversicherung ersetzt. Versichert sind dabei Schadenersatzverpflichtungen aus Personen- u. Sachschäden während des Schulbetriebes sowie während der Zeit der Pflichtpraxis (weltweit). Vertragsgrundlagen: AHVB/EHVB2005.12

Mitversicherung: Tätigkeitsschäden

Versicherungssumme: EUR 1.500.000,00

kein Selbstbehalt

Bestimmte Risikobereiche bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen, wie zB.

- Schäden durch Kraftfahrzeuge die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen (dafür ist die KFZ Haftpflichtversicherung des jeweiligen Betriebes zuständig). Somit sind Schäden durch Fahrzeuge an eigenen Gebäuden des Praxisbetriebes nicht versichert.
- Verlust oder Abhandenkommen von Sachen. Beispiel: Schüler verliert Werkzeuge des Praxisbetriebes
- Eigenschäden des Schülers oder naher Angehöriger. Beispiel: Schüler absolviert Pflichtpraktikum am elterlichen Hof und beschädigt dabei die Melkmaschine.
- Sachen die der Schüler entliehen, oder in Verwahrung genommen hat. Beispiel: Schüler beschädigt Notebook der Schule, das er für eine Projektarbeit mit nach Hause genommen hat.
- Sachen die vom Schüler repariert oder gewartet werden. Beispiel: Schüler zerlegt ein Gerät und kann es nicht mehr zusammenbauen.

2. Kollisionskasko

Über den Schutz der Haftpflichtversicherung hinaus gewährt die Oberösterreichische eine **verschuldensunabhängige** Kaskoversicherung für das Bedienen der versicherten Fahrzeuge.

Beschädigung versicherter Fahrzeuge durch Unfall gemäß Art 1.1.6 KKB

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs-u. reine Bruchschäden sind nicht versichert

Schäden am versicherten Fahrzeug und den angehängten Sachen durch unsachgemäße Bedienung der Anhängervorrichtung. Abweichend von Art 1.1.6 KKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Brems-, Betriebs-u. reine Bruchschäden bei oder infolge der unsachgemäßen Bedienung der Anhängervorrichtung („Zugmaul“ bzw. „Dreipunkt“ an der Heck- oder Fronthydraulik des Zugfahrzeuges).

Versicherte Fahrzeuge:

Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger samt den an-bzw. aufgebauten Geräten sowie Kutschen samt Brustgeschirr und Zaumzeug, die in der Schule sowie im Pflichtpraxisbetrieb (weltweit) durch einen versicherten Schüler beschädigt werden.

Pkw/Kombi des Pflichtpraxisbetriebes (weltweit), die bei oder infolge einer angeordneten Dienstfahrt durch den versicherten Schüler beschädigt werden.

Versicherungssumme: EUR 70.000,-

Selbstbehalt: EUR 1.000,-

Vertragsgrundlagen: AFIB2001, KKB93 (eingeschränkt auf Unfallschäden gemäß Art 1.1.6 KKB)
Der Schüler muss die für die Verwendung der Fahrzeuge erforderliche Lenkerberechtigung besitzen.

Prämie Haftpflicht und Kasko jährlich EUR 35,-

Beratung und Hilfe zum Vertrag und im Schadensfall:
Keine Sorgen Berater Thomas Rogl, Direktor im Außendienst
Tel. 0650 98 99 900, E-Mail: t.rogl@ooev.at